

SV Union Lohne

1920 e.V.



Satzung

§1

Name und Sitz

Der 1920 gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Union Lohne 1920 e.V." Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. NZS VR 130241 eingetragen und hat seinen Sitz in Wietmarschen, Ortsteil Lohne, Kreis Grafschaft Bentheim.

§2

Zweck des Vereins; Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§3

Farben

Die Farben des Vereins sind "rot-weiß".

§4

Mitgliedschaft zu anderen Organisationen

Der Verein gehört dem "Kreissportbund Grafschaft Bentheim e.V.", dem Landessportbund Niedersachsen e.V." und den einzelnen "Fachverbänden" als Mitglied an und ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

§5

Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a. ordentliche Mitglieder über 16 Jahre
- b. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
- c. Ehrenmitglieder

Der Antrag auf Mitgliedschaft in dem Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann frühestens nach einjähriger Zugehörigkeit erfolgen.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Die Ernennung der Ehrenvorsitzenden erfolgt durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt; der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b. wegen unehrenhafter Handlung
 - c. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt
 - d. wegen vereinschädigenden Verhaltens.

Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an der Jahreshauptversammlung und den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§7

Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung, die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. In den geraden Jahren werden der/die erste Vorsitzende, der/die dritte Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die zweite Geschäftsführer/in neu gewählt. In den ungeraden Jahren werden der/die zweite Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in, der/die Schriftführer/in und der/die zweite Kassenwart/in neu gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzperson bestimmen.

Der Vorstand besteht aus:

- dem /der ersten Vorsitzenden
- dem /der zweiten Vorsitzenden
- dem /der dritten Vorsitzenden
- dem /der ersten Geschäftsführer/in
- dem/der zweiten Geschäftsführer/in
- dem/der ersten Kassenwart/in
- dem/der zweiten Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in

Dem Vorstand obliegen sowohl die Vereinsleitung als auch die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.

Der Vorstand ist durch den/die erste/n Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die einzelnen Sportabteilungen des Vereins wählen in einer jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung die Leiter/innen und die Abteilungsvorstände, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit und in Anlehnung an die in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen.

Die Abteilungsleiter/innen werden mindestens halbjährlich zu den erweiterten Vorstandssitzungen eingeladen.

§10 Rechte und Pflichten des Vorstands

a) Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1.)

Der/Die erste Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins und aller Organe. Er/Sie unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der/Die zweite und dritte Vorsitzende vertritt die/den ersten Vorsitzende/n in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

2.)

Vertretungsberechtigt nach außen ist sowohl der/die erste Vorsitzende wie auch der/die zweite Vorsitzende, und zwar jeweils allein.

3.)

Der/Die Geschäftsführer/in führt die Mitgliederlisten und erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des/der ersten Vorsitzenden allein unterzeichnen.

Der/Die zweite Geschäftsführer/in vertritt den/die ersten Geschäftsführer in allen zuvor genannten Angelegenheiten.

4.)

Der/Die Schriftführer/in fertigt von den Versammlungen und den Vorstandssitzungen die Protokolle, die er/sie zu unterschreiben hat. Er/Sie muss nach jeder Vorstandssitzung den Mitgliedern des Vorstands eine Durchschrift dieses Protokolls aushändigen.

5.)

Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung aller zu leistenden Vereinsbeiträge. Er/Sie ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

Der/Die zweite Kassenwart/in vertritt den/die ersten Kassenwart/in in allen zuvor genannten Angelegenheiten.

§11 Mitgliederversammlungen

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage im voraus durch Aushang im Vereinskasten bekannt gegeben werden und sollte drei Tage zuvor im Vereinskalendar der Lingener Tagespost und in den Grafschafter Nachrichten erscheinen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung.

1. Genehmigung der Jahresrechnung,
2. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
3. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. Satzungsänderung,
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden,
7. Anträge ordentlicher Mitglieder, soweit sie eine Woche vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand vorgelegt wurden,
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§12 Stimmrecht

Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Alle Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende.

§13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

§14 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre zu wählenden zwei Kassenprüfer/innen haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, den jährlichen Kassenabschluss mit allen Unterlagen zu prüfen, dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Bei den Prüfungen ist Ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§15 Haftung

Der Verein haftet nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§16 Strafen

Wegen Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis,
2. Disqualifikation bis zu einem Jahr,
3. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens der Sportanlagen,
4. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist per Einschreiben zuzustellen.

§17 Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf herab oder ist der Verein außerstande, seinen satzungsmäßigen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Die Auflösung kann in einer Jahreshauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wietmarschen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden muss.

Wietmarschen den 12.06.2009

1.Vorsitzender Heinz Herbers

2.Vorsitzender Joachim Schnöink